

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen Aufruf zur Auswahl von antragsberechtigten Bildungs- dienstleistern für die Durchführung von Qualifizierungsvorhaben für den Programmbereich „Qualifizierung von Arbeitslosen zu einem anerkannten Berufsabschluss“ im Rahmen der „JobPerspektive Sachsen“ in der ESF-Förderperiode 2014 bis 2020

Vom 27. November 2015

Hintergrund, Vorbemerkung:

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr fördert in der ESF-Förderperiode 2014 bis 2020 aus ESF- und Landesmitteln die Qualifizierung von Arbeitslosen, die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und der Arbeitsmarktintegration von Langzeitarbeitslosen im Rahmen des Programms „JobPerspektive Sachsen“.

Im Einzelnen umfasst die „JobPerspektive Sachsen“ folgende Programmbereiche beziehungsweise Programmstufen:

1. Berufliche Qualifizierung von Arbeitslosen und Benachteiligten (aktuell keine Förderung möglich)
2. Qualifizierung von Arbeitslosen zu einem anerkannten Berufsabschluss
3. Individuelle Einstiegsbegleitung
4. Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung 2014 (SächsABl. S. 1038), in der jeweils geltenden Fassung.

Fachliche Grundlage der Programmumsetzung bildet das Eckpunkte-Konzept (Förderkonzeption) zur „JobPerspektive Sachsen“, das auf der Internetseite der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) veröffentlicht ist.

Zentrale Akteure bei der Umsetzung des Programms sind:

- eine Regiestelle, die unter anderem die überregionale fachliche Begleitung und Qualitätssicherung übernimmt,
- acht Regionalbüros, die insbesondere das Profiling der Teilnehmer durchführen, geeignete Qualifizierungsprojekte auswählen und die regionale Begleitung sicherstellen,
- Bildungsdienstleister, die aufbauend auf den Ergebnissen des Profilings die Qualifizierungsvorhaben in den einzelnen Programmbereichen durchführen.

Der vorliegende Projektaufruf dient der Auswahl der Bildungsdienstleister für die Durchführung von Qualifizierungsvorhaben in der Programmstufe „Qualifizierung von Arbeitslosen zu einem anerkannten Berufsabschluss (QAB)“ für das Gebiet der Landesdirektionsbezirke Dresden und Chemnitz sowie im Landkreis Mittelsachsen ohne den ehemaligen Landkreis Döbeln (Übergangsregion).

Die Auswahl dient der Aufnahme geeigneter Träger in sogenannte regionale Bildungsdienstleisterpools. Sie berechtigt nicht zur Antragstellung und Durchführung von Qualifizierungsvorhaben. Die Aufforderung zur Antragstellung für Qualifizierungsvorhaben erfolgt jeweils durch die Bewilligungsstelle auf Grundlage der Bedarfsabfrage bei den Arbeitsagenturen und Jobcentern sowie der Profilingergebnisse.

Die Förderung der Qualifizierungsvorhaben wird auf Grundlage des Vorhabenbereichs J „Qualifizierung von Arbeitslosen zu einem anerkannten Berufsabschluss“ der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung 2014 vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln gewährt. Geplant ist die Aufnahme von insgesamt circa 1 000 Teilnehmenden (alle unter Ziffer II genannten Regionen sowie Zuweisungszeitpunkte).

Die Umschulung zum staatlich anerkannten Erzieher beziehungsweise zur staatlich anerkannten Erzieherin mit Förderung während des letzten Drittels der Qualifizierung nach Vorhabensbereich J Nummer 1.2 ist nicht Gegenstand dieses Projektaufrufs.

I. Programm „Qualifizierung von Arbeitslosen zu einem anerkannten Berufsabschluss (QAB)“:

Die Vorhaben sind entsprechend den Vorgaben der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung 2014, Vorhabenbereich J und des auf der Internetseite der Bewilligungsstelle veröffentlichten Eckpunkte-Konzeptes für die „JobPerspektive Sachsen“ auszurichten.

1. Gegenstand der Förderung:

- 1.1 Gefördert werden Vorhaben, die Arbeitslose, Langzeitarbeitslose und Benachteiligte zu einem anerkannten Berufsabschluss beziehungsweise zu zielführenden Teilqualifikationen führen.
- 1.2 Die Förderung dient der Vermittlung anerkannter Qualifikationen und damit der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitslosen, Langzeitarbeitslosen oder anderen benachteiligten Personen. Darüber hinaus soll die Förderung mittelbar einen Beitrag zur Aktivierung und Nutzung des Potenzials von Arbeitslosen, Langzeitarbeitslosen beziehungsweise benachteiligten Zielgruppen zur Sicherung des Arbeitskräftebedarfs der sächsischen Wirtschaft leisten.
- 1.3 Die Qualifizierung der Teilnehmenden erfolgt im Weg
 - a) einer Qualifizierung, die schwerpunktmäßig beim Bildungsdienstleister durchgeführt wird und Praxisanteile von mindestens einem Drittel der Qualifizierungszeit beinhaltet (QAB klassisch)
 - b) einer begleiteten betrieblichen Umschulung (QAB dual I)
 - c) einer begleiteten betrieblichen Ausbildung (QAB dual II) beziehungsweise
 - d) einer Kombination der Buchstaben a bis c.Die Varianten sind durchlässig zu gestalten. Ein Übergang von Teilnehmenden aus QAB klassisch in QAB dual beziehungsweise in eine unbegleitete betriebliche Ausbildung ist kontinuierlich anzustreben.

1.4 Förderfähig ist die Qualifizierung in allen Berufen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, beziehungsweise nach der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, einschließlich Fortbildungsabschlüsse sowie in ausgewählten bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufen (die Liste ist auf Anfrage bei der Bewilligungsstelle erhältlich). Die Förderfähigkeit von sonstigen allgemein anerkannten Abschlüssen sowie zielführenden Teil- beziehungsweise Zusatzqualifikationen wird auf der Grundlage individueller Bedarfslagen im Ergebnis des Profilings durch die SAB beurteilt. Beim Vorliegen ausländischer Abschlüsse können Nachqualifizierungen gefördert werden.

1.5 Die Umsetzung der Vorhaben erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen Vorkenntnisse, formell und informell erworbener Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie weiterer individueller Voraussetzungen der Teilnehmenden.

1.6 Die Vorhaben sollen insbesondere folgende Bestandteile umfassen:

- Erarbeitung und Umsetzung eines individuellen Qualifizierungsplans sowie eines individuellen Förderplans auf Basis der Ergebnisse des Profilings, regelmäßige Reflexion zum Umsetzungsstand mit dem Teilnehmer und gegebenenfalls Anpassung des Qualifizierungsbeziehungsweise Förderplans,
- theoretische und praktische Qualifizierungsbestandteile,
- Praxisbestandteile in Unternehmen beziehungsweise Einrichtungen am 1. Arbeitsmarkt,
- bedarfsgerechte Betreuung, Begleitung und Beratung,
- weitere Hilfen zur Unterstützung des erfolgreichen Erwerbs eines Abschlusses,
- Aktivitäten zur Vermittlung der Teilnehmer in Arbeit ergänzend zum gesetzlichen Auftrag der Arbeitsverwaltung.

2. Zielgruppe:

2.1 Zielgruppe der Förderung sind Arbeitslose beziehungsweise Langzeitarbeitslose oder weitere benachteiligte Personen wie Wiedereinsteigende nach Familienzeiten, die in der Regel über keinen beziehungsweise keinen auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Berufsabschluss verfügen. Außerdem zählen zur Zielgruppe in Abhängigkeit von den individuellen Vorbedingungen ehemalige Haftentlassene, die eine Berufsausbildung in der Haftanstalt begonnen oder fortgeführt haben sowie Personen mit ausländischem Berufsabschluss, die als arbeitslos oder langzeitarbeitslos registriert sind und bei denen eine Qualifizierung zur Anerkennung des ausländischen Abschlusses erforderlich ist.

2.2 Die Teilnehmer sind grundsätzlich ausbildungsfähig, weisen aber insbesondere durch diskontinuierliche Lern- und Berufsbiografien mit Perioden der Arbeitslosigkeit und/oder anderweitige persönliche Problemlagen einen geringen bis mittleren Handlungsbedarf in einem oder mehreren Bereichen (Arbeits- und Sozialverhalten, individuelle

Rahmenbedingungen) auf. Eine unbegleitete betriebliche Umschulung beziehungsweise Ausbildung der Teilnehmer ist im Hinblick auf Art und Umfang des vorhandenen Unterstützungsbedarfs innerhalb von 12 Monaten nicht realisierbar.

2.3 Teilnehmer an QAB dual sind über 25 Jahre alt. Teilnehmer an QAB klassisch sind in der Regel über 25 Jahre alt. Ausbildungsreife Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, bei denen eine Überführung in betriebliche Ausbildung nicht gelungen ist, beziehungsweise die bereits eine duale Ausbildung oder eine Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE) abgebrochen haben, können ebenfalls an QAB klassisch teilnehmen.

3. Zuwendungsempfänger:

Zuwendungsempfänger sind Träger (natürliche Personen oder Personenvereinigungen mit Unternehmereigenschaft oder juristische Personen oder Personenvereinigungen), die diese Vorhaben in den nach Ziffer II Nummer 2 benannten Regionen durchführen.

4. Aufgaben der Bildungsdienstleister bei der Durchführung der Vorhaben:

Aufgaben der Bildungsdienstleister sind insbesondere:

4.1 Erarbeitung eines individuellen Qualifizierungsplans für jeden Teilnehmer (theoretische und praktische Qualifizierungsbestandteile) auf Basis der Ergebnisse des Profilings, Abstimmung mit der zuständigen Stelle unter Berücksichtigung von Verkürzungsmöglichkeiten, regelmäßige Reflexion zum Umsetzungsstand und gegebenenfalls Anpassung des Qualifizierungsplans,

4.2 Erstellung und regelmäßige Fortschreibung eines individuellen Förderplans mit den Unterstützungsleistungen für jeden Teilnehmer in Abstimmung mit dem Regionalbüro auf Grundlage des Profilings

4.3 Durchführung der Qualifizierung beziehungsweise Begleitung der Qualifizierung an verschiedenen Lernorten (Bildungsdienstleister, Unternehmen oder andere Einrichtungen des 1. Arbeitsmarkts, Berufsschule), Unterstützung der Vorbereitung auf Zwischen- und Abschlussprüfungen

4.4 Realisierung der individuellen Unterstützungsleistungen (unter anderem sozialpädagogische Betreuung, Stützunterricht)

4.5 kontinuierlicher Austausch mit dem Regionalbüro und dem zuständigen Jobcenter/der zuständigen Arbeitsagentur zur Anwesenheit, zum Stand/Fortschritt der Teilnehmer (quartalsweise Übermittlung der Informationen durch den Bildungsdienstleister) und anlassbezogen unter anderem zu Maßnahmen bei Abbruchgefährdung

4.6 enge Zusammenarbeit mit Unternehmen beziehungsweise Einrichtungen des ersten Arbeitsmarkts, zuständigen Stellen und weiteren für die Projektumsetzung relevanten Akteuren und Institutionen in der Region

4.7 Mitwirkung in regionalen Gremien (beispielsweise regionale beziehungsweise überregionale fachliche Austausche)

auf Initiative der Regiestelle beziehungsweise des Regionalbüros

4.8 Abstimmung des Übergangs in eine andere Variante von QAB nach Ziffer I Nummer 1.3 oder in eine andere Programmstufe mit der zuständigen Arbeitsagentur/dem Jobcenter unter Einbeziehung des Regionalbüros

4.9 Unterstützung der Arbeitsmarktintegration der Teilnehmer in Ergänzung zu den Aufgaben der Arbeitsverwaltung

4.10 Erfassung des Teilnehmergeverbleibs zum Programmaustritt

Die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, die der Programmumsetzung dienen, ist nach Abstimmung mit der Bewilligungsstelle möglich.

5. Zuwendungsvoraussetzungen:

5.1 Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit dürfen Bildungsdienstleister einschließlich verbundener Unternehmen grundsätzlich nicht zugleich Regiestelle oder Regionalbüro in ihrer Region sein.

5.2 Der Zugang der Teilnehmer in die Vorhaben erfolgt über die zuständige Arbeitsagentur beziehungsweise den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

6. Art und Höhe der Zuwendung:

6.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt. Gefördert werden bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

6.2 Folgende Ausgaben beziehungsweise Kosten können als Pauschalen ausgereicht werden:

6.2.1 Personalausgaben je Einsatzstunde (standardisierte Einheitskosten),

6.2.2 Fahrtkosten auf Basis einer geeigneten Bezugseinheit (standardisierte Einheitskosten),

6.2.3 Aufwandsentschädigung für Teilnehmer je Anwesenheitstag (standardisierte Einheitskosten),

6.2.5 Verwaltungskosten (Verwaltungspersonal- und Verwaltungssachkosten) als Prozentsatz der direkten Ausgaben beziehungsweise Kosten (Pauschalsatz).

II. Weitere Bestimmungen, Verfahren:

1. Anforderungen an die Qualifizierungsprojekte:

1.1 Ein modularer Aufbau der Qualifizierungsbestandteile ist, soweit möglich, anzustreben und zu dokumentieren, um eine Verwertbarkeit und Anschlussfähigkeit von Teilqualifikationen zum Beispiel bei unverschuldeten Abbrüchen zu ermöglichen.

1.2 Die Projekte sind auf die Beginntermine nach Ziffer II Nummer 3 der Bekanntmachung auszurichten.

2. Durchführungsregionen:

Die Qualifizierungsprojekte können entsprechend des Zuschnitts der Regionalbüros in folgenden Regionen durchgeführt werden:

a) Meißen (Gebiet: Agenturbezirk Riesa, Jobcenter Meißen)

b) Bautzen (Gebiet: Agenturbezirk Bautzen, Jobcenter Bautzen, Jobcenter Görlitz)

c) Dresden/Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Gebiet: Arbeitsagentur Dresden, Jobcenter Dresden, Agenturbezirk Pirna, Jobcenter SSOE)

d) Zwickau (Gebiet: Agenturbezirk Zwickau, Jobcenter Zwickau)

e) Vogtland (Gebiet: Agenturbezirk Plauen, Jobcenter Vogtland)

f) Erzgebirgskreis (Gebiet: Agenturbezirk Annaberg-Buchholz, Jobcenter Erzgebirgskreis)

g) Chemnitz (Gebiet: Arbeitsagentur Chemnitz, Jobcenter Chemnitz)

h) Mittelsachsen (Gebiet: Agenturbezirk Freiberg, Jobcenter Mittelsachsen – ohne ehemaligen Landkreis Döbeln)

Bei Einreichung von Vorhaben für mehrere Regionen ist für jede Region ein separater Projektvorschlag einzureichen. Im Projektvorschlag sind die konkreten Durchführungsorte für das Vorhaben zu benennen.

3. Laufzeit, Beginntermine der Qualifizierungen:

Die Auswahl der Bildungsdienstleister für die regionalen Pools mit Möglichkeit für Teilnehmergeaufnahmen erfolgt für die Qualifizierungsmaßnahmen mit folgenden Beginnterminen zuzüglich der Laufzeit für die Qualifizierungsmaßnahmen:

Für 2016: 8. August 2016

Für 2017: 7. August 2017

Für 2018: 13. August 2018

4. Sonstige Bestimmungen und Anforderungen an die Bildungsdienstleister:

Erforderlich sind:

4.1 Kompetenz und Erfahrung bei der Qualifizierung von Arbeitslosen, insbesondere bei vergleichbaren ESF-Programmen

4.2 Kompetenz und Erfahrung bei der Arbeit mit der Zielgruppe und beim Umgang mit besonderen Problemlagen der Zielgruppe, Einsatz von fachlich geeignetem Personal

4.3 Enge Zusammenarbeit mit der Regiestelle, den Regionalbüros, der Arbeitsverwaltung, den zuständigen Stellen und weiteren relevanten Akteuren

4.4 Um eine erfolgreiche Durchführung der Qualifizierung für verschiedene Adressatengruppen zu ermöglichen, sind unter anderem

– die Möglichkeit von Teilzeitqualifizierungen (in der Regel mindestens 6 Stunden täglich) insbesondere für Alleinerziehende zu eröffnen,

– Maßnahmen der Mobilitätsunterstützung zu prüfen.

5. Einzureichende Unterlagen und erforderliche Angaben im Projektvorschlag:

Mit dem Projektvorschlag sind folgende Unterlagen einzureichen beziehungsweise folgende Angaben erforderlich:

5.1 Angabe der Durchführungsregion(en) nach Ziffer II Nummer 2 der Bekanntmachung und der konkreten Durchführungsorte in der Region (für jedes Vorhaben ist bei Förderung ein separater Antrag erforderlich.)

- 5.2 Ausführungen zur inhaltlichen Ausrichtung des Vorhabens (Branche, angebotene Berufe, Berufsbilder, Teilqualifikationen beziehungsweise sonstige Qualifizierungen entsprechend Ziffer I Nummer 1.4)
- 5.3 Ausführungen zu Unterstützungsmöglichkeiten bei besonderen Adressatengruppen und Problemlagen (beispielsweise für Alleinerziehende, bei Mobilitätshemmnissen oder erforderlicher psychologischer Unterstützung im Bedarfsfall)
- 5.4 Angabe der Platzkapazitäten des Bildungsdienstleisters (Mindest- und Maximalkapazitäten für einen Durchgang), Ausführungen zum Umgang mit flexiblen Gruppengrößen
- 5.5 Vorlage eines Muster-Qualifizierungskonzepts mit ausführlicher Projektbeschreibung für einen beispielhaften Teilnehmerdurchgang
- 5.6 Ausführungen zur geplanten Zusammenarbeit mit dem Regionalbüro, dem Jobcenter/der Arbeitsagentur, Unternehmen und Einrichtungen des 1. Arbeitsmarkts, den zuständigen Stellen und weiteren relevanten Akteuren und Institutionen während der Qualifizierung
- 5.7 Ausführungen zu Erfahrungen, Referenzen, Angaben zur Kompetenz des Personals, Ausbildungsberechtigungen
- 5.8 Angaben zum vorhandenen Netzwerk mit potentiellen Praktikums-, Umschulungs- beziehungsweise Ausbildungsunternehmen
- 5.9 Angabe der Ergebnisse von Vorprojekten (zum Beispiel Anteil erfolgreicher Qualifizierung in QAB, Vermittlungsquoten bei QAB oder Individueller Einstiegsbegleitung, Abbruchquoten, analoge Angaben aus vergleichbaren Projekten)
- 5.10 Vorlage einer nachvollziehbaren Kostenkalkulation nach der von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Struktur für einen beispielhaften Teilnehmerdurchgang mit 12 Teilnehmern in QAB klassisch sowie Übergängen von 6 der Teilnehmenden in QAB dual I (betriebliche Umschulung) nach einem Jahr in Qualifizierung (vergleiche Ziffer I Nummer 1.3).
- 5.11 Daneben werden Aussagen hinsichtlich der Berücksichtigung der ESF-Grundsätze Umwelt- und Ressourcenschutz, Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung erwartet.

Der Projektvorschlag ist unter Verwendung des Vordrucks der SAB (VD 60716) hinsichtlich Struktur und Inhalt nach den Bestimmungen der SAB aufzubauen.

6. Verfahren:

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die
 Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
 Pirnaische Straße 9
 01069 Dresden
 Telefon: 0351 4910-4930
 Telefax: 0351 4910-1015
 E-Mail-Adresse: servicecenter_sf@sab.sachsen.de
 www.esf-in-sachsen.de

Projektvorschläge sind in dreifacher Ausfertigung (Papierform: ein Original und zwei Kopien) bei der SAB

bis zum 22. Januar 2016

einzureichen. Die Projektbeschreibung sollte 20 Seiten nicht überschreiten und ist übersichtlich zu strukturieren. Erwartet werden klare, prägnante und aussagekräftige Ausführungen zur geplanten Projektumsetzung.

Die SAB prüft unter Einbeziehung der Jobcenter beziehungsweise Arbeitsagenturen die Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit der eingereichten Projektvorschläge voraussichtlich bis zum 15. März 2016.

Für die fachlich-inhaltliche Auswahl der Projekte werden folgende Auswahlkriterien herangezogen:

| Kriterium | Gewichtung |
|---|------------|
| 1. Ziele des Vorhabens – Ausgangssituation, Bedarf – Darstellung des regionalen Bezugs – Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer | 6 Prozent |
| 2. Zielerreichung, Arbeitsschritte – schlüssige und nachvollziehbare Projektkonzeption mit Darstellung der Arbeitsschritte und Methoden – schlüssige Umsetzung der Anforderungen des Eckpunktkonzepts sowie der Bekanntmachung – vorhandene sowie geplante Kooperationsstruktur unter anderem mit Jobcentern und Arbeitsagenturen, Unternehmen und Einrichtungen des 1. Arbeitsmarkts, Berufsschulen, zuständigen Stellen, Regionalbüros und Regiestelle – Maßnahmen zur Qualitätssicherung | 16 Prozent |
| 2.a) Muster-Qualifizierungskonzept für einen exemplarischen Teilnehmerdurchgang mit ausführlicher sachlich-zeitlicher Planung und Benennung von Verantwortlichkeiten | 12 Prozent |
| 3. Flexibilität und Leistungsangebot des Bildungsdienstleisters in Bezug auf – inhaltliches Spektrum – Platzkapazitäten – Zielgruppen und mögliche Unterstützungsleistungen – Durchlässigkeit zwischen Varianten in QAB – Durchführungsorte – Individualisierung und Modularisierung – Netzwerke mit Unternehmen und Einrichtungen des 1. Arbeitsmarkts (potentielle Praktikums-/Umschulungs-/Ausbildungsplätze) | 21 Prozent |
| 4. Leistungsfähigkeit des Bildungsdienstleisters – inhaltliche Kompetenz des Trägers und des eingesetzten Personals sowie Erfahrungen mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich – Referenzen, vorhandene Ergebnisse aus Vorprojekten | 18 Prozent |

| Kriterium | Gewichtung |
|--|------------|
| 5. Ergebnisse und Dokumentation – Methoden zur Zielerreichung hinsichtlich der vorgegebenen Zielindikatoren gemäß Eckpunktekonzept | 10 Prozent |
| 6. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil und Wirtschaftlichkeit – schlüssiger Finanzierungsplan unter Berücksichtigung eines Modellprojektes von 12 Teilnehmern – Kosten-Nutzen-Verhältnis – Angaben zu Drittmitteln (sofern zutreffend) | 17 Prozent |

Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze des ESF (Umwelt- und Ressourcenschutz, Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) beitragen, werden diese bei der Bewertung mit jeweils bis zu zwei Zusatzpunkten zusätzlich berücksichtigt.

Dresden, den 27. November 2015

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
zu Hohenlohe
Abteilungsleiter

Nach der Auswahlentscheidung erhalten die Träger der ausgewählten Projektvorschläge eine Information zur Aufnahme in den Bildungsdienstleisterpool. Die Auswahl berechtigt nicht zur Antragstellung und Durchführung von Qualifizierungsvorhaben. Die Aufforderung zur Antragstellung für Qualifizierungsvorhaben erfolgt jeweils durch die Bewilligungsstelle nach Bedarfsabfrage bei den Arbeitsagenturen und Jobcentern sowie vorbehaltlich der vorgesehenen Änderung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung 2014 bezüglich der Aufnahme natürlicher Personen als Zuwendungsempfänger.

III. Öffnungsklausel:

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr kann zu allen Bestimmungen im Rahmen dieser Bekanntmachung Abweichungen zulassen, wenn dies der Programmumsetzung dient und mit den Zielstellungen der „JobPerspektive Sachsen“ vereinbar ist. Die Bewilligungsstelle kann darüber hinaus abweichende Bestimmungen im Einzelfall zulassen. Voraussetzung ist die Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der Förderrichtlinie.